
Datum: 19.03.2009
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 3. Strafsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 3 (s) Sbd I. 3/09
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:2009:0319.3S.SBD.I3.09.00

Vorinstanz: Amtsgericht Detmold, 3 Ls 260/08
Schlagworte: Aufenthaltswechsel, Abgabe, Zuständigkeit
Normen: JGG §§ 42 Abs. 3; 108, StPO § 12 Abs. 2
Leitsätze:

Zur fehlerhaften Abgabe einer Sache mangels Aufenthaltswechsel nach Anklageerhebung.

Zu den Voraussetzungen einer Zuständigkeitsbestimmung nach § 12 Abs. 2 StPO.

Tenor:

Der Beschluss des Amtsgerichts – Jugendschöffengericht – Detmold über die Abgabe der Sache an das Amtsgericht Bielefeld wird aufgehoben.

Das Amtsgericht – Jugendschöffengericht – Detmold wird als das für die Durchführung des Strafverfahrens zuständige Gericht bestimmt.

Gründe 1

Die Generalstaatsanwaltschaft Hamm hat in ihrer Antragsschrift vom 12.03.2009 Folgendes ausgeführt: 2

" I. 3

Das Amtsgericht Detmold - Jugendschöffengericht - hat mit Beschluss vom 06.06.2008 die 4
Anklage der Staatsanwaltschaft Detmold vom 20.02.2008

- 42 Js 241/08 - gegen den in C wohnenden heranwachsenden Angeklagten C2 sowie die in 5
E wohnenden Mitangeklagten G und X wegen einer in E begangenen Körperverletzung zur
Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren vor dem Jugendschöffengericht in
Detmold eröffnet (Bl. 121 f. d. A.). In der Hauptverhandlung vom 09.10.2008 hat das
Amtsgericht Detmold das Verfahren bezüglich des Angeklagten C2 abgetrennt und an das
Amtsgericht Bielefeld abgegeben

(Bl. 143 a d. A.), das die Übernahme des Verfahrens mit Verfügung vom 17.02.2009 6
abgelehnt hat (Bl. 167 d. A.). Nunmehr legt das Amtsgericht Detmold die Sache zur
Bestimmung des zuständigen Gerichtes gem. § 42 Abs. 3 S. 2 JGG vor und beantragt weiter,
gemäß § 12 Abs. 2 StPO die Untersuchung und Entscheidung der Strafsache dem
Amtsgericht Bielefeld zu übertragen (Bl. 168 f. d. A.).

II. 7
8

Der Senat ist als gemeinschaftliches oberes Gericht zur Entscheidung des 9
Zuständigkeitsstreites berufen (§ 42 Abs. 3 S. 2 JGG, § 12 Abs. 2 StPO).

Zuständig für die weitere Untersuchung und Entscheidung der Strafsache bleibt das 10
Amtsgericht - Jugendschöffengericht - Detmold.

Soweit das Amtsgericht Detmold in der Hauptverhandlung am 09.10.2008 das Verfahren 11
gem. § 42 Abs. 3 JGG an das Amtsgericht Bielefeld abgegeben hat, kann dieser Beschluss
keinen Bestand haben. Die Abgabe des Verfahrens durch das Amtsgericht Detmold gemäß §
42 Abs. 3 i. V. m. § 108 Abs. 1 JGG ist fehlerhaft, da diese vorausgesetzt hätte, dass der
Angeklagte seinen Aufenthalt nach Erhebung der Anklage gewechselt hätte (zu vgl. BGHSt,
13, 209, 218; BGHR JGG § 42 Abs. 3 Abgabe 2). Daran fehlt es hier. Vom Fall des
Aufenthaltswechsels abgesehen ist eine Abgabe im Übrigen grundsätzlich nicht zulässig (zu
vgl. Eisenberg, JGG, 13. Auflage, § 42 Rdnr. 25).

Trotz zuvor fehlerhafter Abgabe gestattet indes § 12 Abs. 2 StPO ausnahmsweise die 12
Übertragung der Sache nach Anklageerhebung durch das gemeinschaftliche Obergericht an
ein anderes Gericht, das schon für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig gewesen
wäre (zu vgl. BGHR JGG § 42

Abs. 3 Abgabe 2; Eisenberg, a. a. O., Rn 24, 25). Von dieser Befugnis ist Gebrauch zu 13
machen, wenn erhebliche Zweckmäßigkeitsgründe, z. B. die Rücksicht auf den Wohnort der
zu vernehmenden Zeugen oder die Lage der Augenscheinsobjekte unter Wahrung der
Interessen des Angeklagten die Übertragung gebieten (zu vgl. KK-Fischer, StPO, 6. Auflage,
§ 12 Rdnr. 10). Derartige erhebliche Zweckmäßigkeitsgründe, die eine Ausnahme vom
Grundsatz der "perpetuatio fori" rechtfertigen könnten, sind vorliegend nach hiesigem
Dafürhalten nicht gegeben. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass nicht lediglich die in der
Anklage aufgeführten drei Zeugen nach Aktenlage in E wohnen, sondern auch die
ehemaligen Mitangeklagten G und X, die nach rechtskräftigem Abschluss des gegen sie
gerichteten Strafverfahrens ebenfalls als Zeugen in Betracht kommen dürften.

Soweit das Amtsgericht Detmold darauf hinweist, dass das Amtsgericht Bielefeld den 14
Angeklagten bereits aus dem Verfahren 191 Ls 25 Js 2343/07 (72/08) kenne und in jenem

Verfahren ohnehin eine Entscheidung gemäß § 57 Abs. 1 S. 2 JGG zu treffen sei, ist dem entgegenzuhalten, dass der Angeklagte auch dem Amtsgericht Detmold aus vorangegangenen Verfahren bekannt ist und das Verfahren des Amtsgerichts Bielefeld gemäß § 31 JGG in die hier zu treffende Entscheidung einzubeziehen sein dürfte. Zudem ist dem Amtsgericht Detmold der Sachverhalt bereits aus dem Verfahren gegen die Mitangeklagten bekannt.

Auch die Interessen des Angeklagten stehen aufgrund der geringen Entfernung zwischen C15 und E der Verhandlung und Entscheidung durch das Jugendschöffengericht des Amtsgerichts Detmold nicht entgegen.

Schließlich zwingt der Umstand, dass das Jugendamt C mit der Sache befasst ist, nach 16 hiesigem Dafürhalten nicht zur Übertragung der Sache an das Amtsgericht Bielefeld, zumal der Angeklagte bislang offenbar an einer Zusammenarbeit mit dem Jugendamt C nicht interessiert war."

Diesen zutreffenden Ausführungen schließt sich der Senat nach eigener Prüfung an und 17 macht sie zum Gegenstand seiner Entscheidung.